Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1964	Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 64	Anordnung über die Stiftung der Truppenfahnen für die Bundeswehr .... *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 50-4*	817
23. 9. 64	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes .... *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 423-1-7-52*	818
23. 9. 64	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts .... *Betrifft Bundesgesetzbl. III 611-1 und 2330-2*	818

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46 und Nr. 47	819
Verkündungen im Bundesanzeiger	819
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	820

Anordnung über die Stiftung der Truppenfahnen für die Bundeswehr

Vom 18. September 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 50-4

Als äußeres Zeichen gemeinsamer Pflichterfüllung im Dienst für Volk und Staat stifte ich für Bataillone und entsprechende Verbände Truppenfahnen in den Farben schwarz-rot-gold mit Bundesadler.

§ 1

Die Truppenfahne ist die Bundesdienstflagge in quadratischer Form (100 × 100) aus schwerem Seidenstoff. Der Bundesadler ist gestickt. Das Fahnentuch ist mit schwarz-rot-goldener Kordel und goldenen Fransen eingefaßt.

§ 2

(1) Das Fahnentuch ist an einem schwarzen Fahnenstock befestigt. Ein Metallring um den Fahnenstock trägt die Bezeichnung des Truppenteiles.

(2) Die Spitze des Fahnenstockes ist ausgebildet als ein ovaler Eichenlaubkranz mit einem Eisernen Kreuz in der Mitte.

§ 3

(1) Das mit schmalem Goldstreifen gefaßte Fahnenband in der Waffenfarbe des Truppenteiles ist am Fahnenstock angebracht.

(2) Auf dem Fahnenband ist das Emblem der Teilstreitkraft und die Bezeichnung des jeweiligen Truppenteiles eingestickt.

§ 4

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, die zu dieser Anordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Bonn, den 18. September 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 23. September 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 423-1-7-52

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird auf Grund einer Erklärung der Finnischen Handelsvertretung in Köln bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik Finnland anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 23. September 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts *)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1964 — 2 BvL 22 und 23/63 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Düsseldorf, wird nachstehend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 7b Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. September 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 611-1

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts *)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 1964 — 2 BvL 9/62 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Köln, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel I Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die Vorschrift § 50 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) ändert.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. September 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 2330-2

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 46, ausgegeben am 9. Oktober 1964

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 64	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein	1313
18. 9. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1317
19. 9. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (Inkrafttreten für das Vereinigte Königreich)	1318
21. 9. 64	Bekanntmachung eines Vorbehalts der Republik Österreich zu dem Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	1319
22. 9. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention (Inkrafttreten für Südafrika)	1320

Nr. 47, ausgegeben am 16. Oktober 1964

12. 10. 64	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut" in Rom	1321
25. 9. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Anwendung auf die britischen Jungfern-Inseln)	1327
8. 10. 64	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1328

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
5. 10. 64	Polizeiverordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel zur 26. Änderung der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal	189	9. 10. 64	9. 10. 64
24. 9. 64	Berichtigung der Anordnung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der beamtenrechtlichen Versorgung	189	9. 10. 64	—
8. 10. 64	Fünfte Verordnung zur Änderung der Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel	190	10. 10. 64	1. 10. 64
8. 10. 64	Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz für die Moselschiffahrt	191	13. 10. 64	14. 10. 64
6. 10. 64	Verordnung Nr. 21/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	193	15. 10. 64	Siehe § 4

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
1. 9. 64	Verordnung Nr. 117/64/EWG der Kommission zur Änderung bestimmter in den Verordnungen Nr. 94/64/EWG und 95/64/EWG festgesetzter Abschöpfungen für Geflügelfleisch	139	2. 9. 64	2309
	Berichtigung zur Verordnung Nr. 102/64/EWG der Kommission über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Getreideerzeugnisse, Reis, Bruchreis und Verarbeitungserzeugnisse aus Reis (AB Nr. 126 vom 5. August 1964)	141	9. 9. 64	2328
22. 9. 64	Verordnung Nr. 118/64/EWG des Rates zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rates hinsichtlich des Festsetzungsverfahrens für Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch	147	29. 9. 64	2373
22. 9. 64	Verordnung Nr. 119/64/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse	147	29. 9. 64	2375
22. 9. 64	Verordnung Nr. 120/64/EWG des Rates zur Verlängerung und Anpassung einiger Bestimmungen über die Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke	147	29. 9. 64	2382
22. 9. 64	Verordnung Nr. 121/64/EWG des Rates über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	147	29. 9. 64	2383
25. 9. 64	Verordnung Nr. 122/64/EWG der Kommission zur Änderung verschiedener Bestimmungen der Verordnung Nr. 73/64/EWG der Kommission	147	29. 9. 64	2385
28. 9. 64	Verordnung Nr. 123/64/EWG der Kommission über gewisse Übergangsbestimmungen betreffend die auf Bruchreis anwendbare Abschöpfung	147	29. 9. 64	2386
28. 9. 64	Verordnung Nr. 124/64/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1964	147	29. 9. 64	2387

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.